

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1879.

Inhalt: *As 6.* Verordnung, die Aufstellung und Eingabe von Liquidationen über Militärleistungen betr. *§. 13.* — *As 7.* Decret wegen Schließung der Genossenschaftsrechnung der Genossenschaft für Verdingung der Fackel *§. 15.* — *As 8.* Verordnung, eine Abänderung des Statutens über die Einberufung u. von Militärpersonen zum 13. August 1870 betr. *§. 15.* — *As 9.* Befehlsatmung, die Bewilligung einer Ausnahme von bestehenden Befehlen für die Postzeit zu thun betr. *§. 16.* — *As 10.* Erlassung, die Prüfung der Apothekerprüfung betr. *§. 17.* — *As 11.* Ausführungsverordnung zum Gehöge, die rechtliche Einrichtung der Kirchenbank betr. *§. 18.* — *As 12.* Decret, die Genossenschaftsrechnung für den Spinnbänderband Weichsel-Graben betr. *§. 49.* — *As 13.* Decret, die Genossenschaftsrechnung für die Genossenschaft zu Regulierung des Weichselbaches betr. *§. 49.*

As 6. Verordnung,

die rechtzeitige Aufstellung und Eingabe von Liquidationen über Militärleistungen betreffend;

vom 28. December 1878.

Nach dem Gesetze, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878, vom 29. April 1878 (Seite 17 und 33 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878) ist für den Reichs-Militäretat mit dem Beginne des Etatsjahres 1878 die bisher neben der Verwaltung des laufenden Jahres bestandene Führung einer gesonderten, auf verspätete Ausgaben des Vorjahres bezüglichen Restverwaltung in Wegfall gekommen.

Hieraus entspringt die Nothwendigkeit, in Zukunft alle Ausgaben für die Armees, insonderheit also: Fourage- und Vorspannkosten, Servis, Vorküsse von Marschgebährnissen, Haftkosten, Pensionen u., ohne Verzug zur Erstattung anzumelden und somit der Abwicklung des betreffenden Liquidations- beziehungsweise Rechnungswezens die äußerste Sorgfalt und Beschleunigung zuzuwenden. Dabei ist namentlich auch darauf zu achten, daß die dem Kriegszahlamte auszustellenden Quittungen den desfalligen Bestimmungen entsprechen — vergl. anliegendes Schema unter \odot — und den sonstigen besonderen Vorschriften über die Liquidationsform genau nachgegangen werde.

Die Amtshauptmannschaften, Gerichtsämter und Bezirkssteuereinnahmen, sowie die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände erhalten daher hierdurch Anweisung,